

An Markus Hametner

per E-Mail:

bmimi.gv.at

BMIMI - I/PR15 (Informationsfreiheitsrechtund Verwaltungsmanagement)



E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Wien, 7. Oktober 2025

## Folgeanfrage nach dem IFG zu "Leitlinien, Regeln und Handlungsanweisungen zur Informationsfreiheit", vom 23.09.2025

Sehr geehrter Herr Hametner,

Geschäftszahl: 2025-0.763.287

das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) teilt in Entsprechung des § 7 iVm § 8 Abs 1 Informationsfreiheitsgesetz zu Ihrer Folgeanfrage "Im übermittelten Erlass ist ein Entscheidungsbaum erwähnt, den ich auch als Leitlinien, Regeln und Handlungsanweisungen einstufen würde und dessen Übermittlung somit beantragt wird" wie folgt mit:

Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG sind amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnungen im Wirkungsbereich eines Organs. Beim genannten Entscheidungsbaum handelt es sich jedoch nicht um eine derartige Aufzeichnung, sondern um eine interne IT-Anwendung, die als technische Struktur der behördlichen Entscheidungsunterstützung dient. Es liegt somit keine Information im Sinne des § 2 IFG vor.

Es darf zudem darauf hingewiesen werden, dass das IFG der Übermittlung der bei der Behörde vorhandenen und verfügbaren Informationen dient, jedoch nicht zur Schaffung von Schnittstellen, zum Zugriff auf oder zur Offenlegung interner IT-Systeme oder Anwendungen verpflichtet.

Darüber hinaus darf informiert werden, dass dieser Entscheidungsbaum inhaltlich die im Erlass festgelegten Handlungsanweisungen wiedergibt und daher keinen Neuerungswert vorweist.

Eine Übermittlung des Entscheidungsbaums kann aus den genannten Gründen daher nicht erfolgen.

## Für den Bundesminister:

